

Statuten der SNG

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Annuaire de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative**

Band (Jahr): **163 (1983)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Reglemente und Reglementsänderungen
Nouveaux règlements et modifications de règlements
Nuovi regolamenti e modificazioni di regolamenti

Statuten der SNG

Art 65, al. 2

Begehren und Anweisungen zu Lasten von Krediten, die Kommissionen und Komitees zur Verfügung gestellt werden, müssen in jedem Fall vom zuständigen Präsidenten oder Quästor unterzeichnet sein.

Also beschlossen vom 78. Senat der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft vom 7. Mai 1983 in Bern.

Dans tous les cas, les ordres de payement à charge des crédits mis à disposition des commissions et comités doivent être signés par les présidents ou par les trésoriers concernés.

Il a été approuvé par le 7ème Sénat de la Société helvétique des sciences naturelles le 7 mai 1983 à Berne.